

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen böswilliger Verletzung einer durch ein Gericht ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung (§§ 52 Abs. 3, 238 StGB) wird die Frage praktisch, ob ein nach § 1 der VO vom 24. August 1961 Verurteilter schlechter gestellt ist als ein nach § 51 StGB Verurteilter, da für letzteren nur in Ausnahmefällen eine zeitlich unbegrenzte Aufenthaltsbeschränkung vorgesehen ist. Es ist auch schon die Auffassung vertreten worden, daß eine nach der VO vom 24. August 1961 unbegrenzt ausgesprochene Aufenthaltsbeschränkung nach fünf Jahren erlösche.

Einer solchen Auffassung steht die gesetzliche Regelung entgegen. Der Gesetzgeber ist eindeutig davon ausgegangen, daß die nach § 1 der VO vom 24. August 1961 unbegrenzt ausgesprochene Aufenthaltsbeschränkung weiterhin wirksam bleibt. Das ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 2 EGStGB/StPO, mit dem lediglich die Dauer der nach § 3 Abs. 2 der VO vom 24. August 1961 anzuordnenden Arbeitserziehung geregelt wird. Deren Dauer wurde auf höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten des StGB festgesetzt.

Die erwähnte Auffassung läßt darüber hinaus unbeachtet, daß auch § 52 Abs. 2 StGB dafür spricht, daß der Ausspruch einer unbegrenzten Aufenthaltsbeschränkung möglich ist. Sie verkennt schließlich weiter, daß ein Vergleich nicht abstrakt vorgenommen werden kann, sondern die Vergleichbarkeit konkreter Fälle erfordert.

Die Möglichkeit der Verkürzung der nach § 1 der VO vom 24. August 1961 ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung — dazu müssen die gleichen Voraussetzungen vorliegen wie nach dem Ausspruch der Aufenthaltsbeschränkung nach § 51 StGB — ergibt sich aus der Anwendung der Grundsätze des Allgemeinen Teils des StGB auf andere außerhalb des StGB gültige Gesetze, die den Ausspruch einer Strafe oder Zusatzstrafe vorsehen.

Nicht möglich ist dagegen die Verkürzung einer gemäß § 3 der VO vom 24. August 1961 ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung, da es sich bei dieser um eine allgemeine Sicherungsmaßnahme handelt.

Somit ergibt sich: Eine nach § 1 der VO vom 24. August 1961 ausgesprochene Aufenthaltsbeschränkung ist unbegrenzt wirksam; es sei denn, sie wurde gemäß § 52 Abs. 2 StGB i. V. m. § 347 StPO verkürzt. Ein Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung ist gemäß § 238 StGB bis zu ihrer Beendigung strafbar.

Dr. E. B.

#### *Verjährt der Anspruch der LPG auf Leistung des Pflichtinventarbeitrags durch die Mitglieder?*

Mangels spezieller gesetzlicher Regelung muß § 18 Abs. 1 LPG-Ges. auch auf den Anspruch auf Leistung des Inventarbeitrags angewendet werden. Die rechtspolitische Zielstellung dieser Vorschrift, sowohl die LPGs als auch die Mitglieder anzuhalten, im Interesse klarer Rechtsbeziehungen ihre gegenseitigen Ansprüche alsbald geltend zu machen, muß auch für den Pflichtinventarbeitrag gelten.

Bereits früher wurde die Auffassung vertreten, daß § 18 LPG-Ges. die Verjährung sämtlicher Ansprüche der LPG gegen ihre Mitglieder und umgekehrt regelt, (wie sich aus dem genossenschaftlichen Rechtsverhältnis ergeben. Diese Vorschrift unterscheidet nicht nach der Art des Anspruchs und umfaßt daher sowohl Ansprüche, die unmittelbar aus dem genossenschaftlichen Rechtsverhältnis entstehen (Inventareinbringung, Vergütung usw.), als auch Ansprüche auf Schadenszufügungen

(vgl. Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 194, und in anderem Zusammenhang auch OG, Urteil vom 2. März 1967 - 1 Zz 1/67 - NJ 1967 S. 517).

Die Verjährung des Pflichtinventarbeitrags kann allerdings dann nicht anerkannt werden, wenn dies zu den Rechtsauffassungen der Werk tätigen im Widerspruch steht (§ 242 BGB). Ein solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn das Mitglied bei Verhandlungen über die Leistung des Pflichtinventarbeitrags durch sein Verhalten die Genossenschaft davon abgehalten hat, ihre Forderung rechtzeitig geltend zu machen.

In jedem konkreten Fall ist zu prüfen, wann der Anspruch auf Leistung des Pflichtinventarbeitrags fällig geworden ist. Ist der Beitrag in Geld zu zahlen, dann ist die Fälligkeit von den Terminen und der Zahlungsweise abhängig, die die Mitgliederversammlung festgelegt hat (Ziff. 18 Abs. 1, Ziff. 19 Abs. 2 LPG-MS Typ III).

Zu beachten ist auch, daß die Bestimmungen des BGB über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung auch im LPG-Recht Anwendung finden können (vgl. BG Gera, Urteil vom 20. August 1965 — BCB 18/65 — NJ 1966 S. 120).  
H.L.

#### *Haben LPG-Mitglieder einen Anspruch darauf, in der Genossenschaft ständig eine bestimmte Tätigkeit auszuüben?*

Der unterschiedliche Entwicklungsstand in den einzelnen LPGs, die besonderen Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und der untrennbare Zusammenhang zwischen Mitgliedschafts- und Arbeitsverhältnis lassen es im allgemeinen gegenwärtig noch nicht zu, einem Mitglied einen bestimmten Arbeitsplatz auf unbegrenzte Dauer zuzusichern. Damit werden die Leitungsorgane der LPGs jedoch nicht von ihrer Pflicht entbunden, die Mitglieder entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie ihrer Qualifikation in den genossenschaftlichen Brigaden und Arbeitsgruppen einzusetzen (Ziff. 10 MBO). Das entspricht sowohl den Interessen der Genossenschaft als auch denen des einzelnen Mitglieds. Auf diese Weise werden die Verantwortungsfreude der Mitglieder und ihr Streben nach Erfüllung und Übererfüllung der Produktionsziele und nach weiterer Qualifizierung, gefördert.

Mit der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion durch umfassende Kooperationsbeziehungen und die schrittweise Einführung industriemäßiger Arbeitsmethoden werden nach und nach die Voraussetzungen dafür entstehen, daß die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft denen in der Industrie immer mehr angeglichen werden können. Damit wird sich zugleich die Notwendigkeit verringern, LPG-Mitglieder zur Arbeit in anderen Bereichen einzusetzen.

Bereits jetzt wird aber für zulässig gehalten, in Einzelfällen mit hochqualifizierten Mitgliedern oder Spezialkräften (z. B. Buchhalter, Justitiar) eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß sie einen Anspruch auf eine ganz bestimmte Tätigkeit haben. Hiervon sollte allerdings nur in dem unbedingt notwendigen Maße Gebrauch gemacht werden. Zugleich ist es geboten, eindeutige Festlegungen darüber zu treffen, wie sich die beiderseitigen Rechtsbeziehungen gestalten, wenn eine Weiterbeschäftigung in der vereinbarten Tätigkeit — aus welchen Gründen auch immer — nicht möglich ist.

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen Mitglieder wegen Ungeeignetheit oder aus disziplinarischen Gründen von bestimmten Funktionen entbunden werden. Diese Mitglieder können die Zulässigkeit der ge-